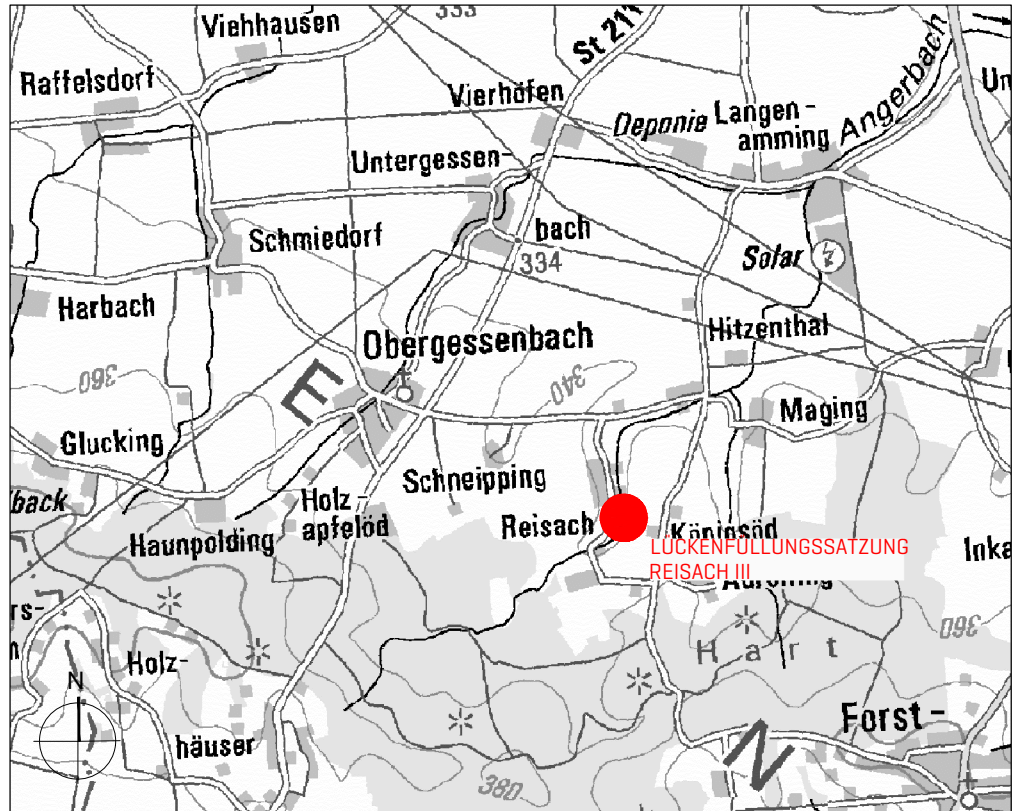


LÜCKENFÜLLUNGSSATZUNG REISACH III - STADT OSTERHOFEN

STADT OSTERHOFEN
LKRS. DEGGENDORF
NIEDERBAYERN

ENTWURF VOM 23.03.2021

ÜBERSICHT
M 1:100.000



Stadt Osterhofen
Stadtplatz 13
94486 Osterhofen

Tel.: 09932 / 403 - 0
Fax: 09932 / 403 - 175



www.osterhofen.de
Email: info@osterhofen.de

Liane Sedlmeier, Erste Bürgermeisterin

PLANINHALT

ENTWURF

SEIDL & ORTNER

ARCHITEKTUR | LANDSCHAFT | ORTSPLANUNG

VORSTADT 25
94486 OSTERHOFEN
TELEFON 09932.9084585
MAIL office@seidl-ortner.de

JOCHEN **SEIDL** ARCHITEKT
TELEFON 09932.9099753
MAIL js@seidl-ortner.de

ANDREAS **ORTNER**
LANDSCHAFTSARCHITEKT
TELEFON 09932.9099752
MAIL ao@seidl-ortner.de

PLANUNG

PROJ-NR.	678
PLAN-NR.	1101
MAßSTAB	1:1.000
DATUM	23.03.2021

LEGENDE



Umgriff Lückenfüllungssatzung "Reisach"



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 [BGBl. I S. 1728] geändert worden ist, Art. 23 der Gemeindeordnung [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 [GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I], die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 [GVBl. S. 350] geändert worden ist, erlässt der Bauausschuss der Stadt Osterhofen nachfolgende Lückenfüllungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Langenamming werden gemäß dem im beigefügten Lageplan [M 1:1.000] ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterhofen, den

Liane Sedlmeier (Erste Bürgermeisterin)

[Siegel]

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bauausschuss der Stadt Osterhofen hat in der Sitzung vom **23.03.2021** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Lückenfüllungssatzung Reisach III beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Lückenfüllungssatzung Reisach III in der Fassung vom **23.03.2021** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **bis** beteiligt.
3. Der Entwurf der Lückenfüllungssatzung Reisach III in der Fassung vom **23.03.2021** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **bis** öffentlich ausgelegt.
4. Die Stadt Osterhofen hat mit Beschluss des Bauausschusses vom die Lückenfüllungssatzung Reisach III gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
5. Ausgefertigt

Osterhofen, den

Liane Sedlmeier (Erste Bürgermeisterin)

[Siegel]

6. Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Lückenfüllungssatzung Reisach III mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Lückenfüllungssatzung Reisach III ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Osterhofen, den

Liane Sedlmeier (Erste Bürgermeisterin)

[Siegel]

Die Begründung i.d. Fassung vom ist Bestandteil der Satzung.